

## Satzung

## des Gewerbevereins Böhlitz-Ehrenberg e.V

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Böhlitz-Ehrenberg e.V." (GV) und hat seinen Sitz in Böhlitz-Ehrenberg.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Böhlitz-Ehrenberg und der angrenzenden Ortsteile, der Ortsverbundenheit, des Heimatgedankens, der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes der ansässigen Bürger sowie von Kunst und Kultur durch aktive Zusammenarbeit und Gedankenaustausch der Vereinsmitglieder einschließlich deren Mitarbeitern und des Austauschs mit den Bürgern und den Institutionen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und/oder Beteiligung von/an Projekten, insbesondere zur Verbesserung von Ausbildungs- und Beschäftigungssituation vor Ort, nachhaltiger Standortbelebung und – stärkung, Traditionspflege zwecks stärkerer Identifikation der Bürger mit dem Ortsteil und dessen lokaler Strukturen.
- Zonzeption und Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Konzerten, Aufführungen und Ausstellungen sowie geeigneter Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, die der Allgemeinheit auch in ihren Ergebnissen zugutekommen bzw. zur Verfügung stehen.
- die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener ortsansässiger Betriebe, Geschäfte, Bildungseinrichtungen, Vereine und interessierter Bürger zu lokalen Veranstaltungen und Aktivitäten in und um Böhlitz-Ehrenberg.

Der Verein sucht seinen Zweck weiterhin zu erreichen, durch Sammlungen und Bewilligung von Mitteln für Projekte des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes von Kunst und Kultur in Böhlitz– Ehrenberg.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

- Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- freiberuflich Schaffende,
- Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

D.h., Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zu dem selbständigen Mittelstand zählt und/oder diesen aktiv unterstützt.

Mittelstand ist keine Frage des Einkommens; Mittelstand ist vielmehr eine Frage des Denkens, des Fühlens und einer entsprechenden Lebensauffassung. Die Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens, die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken, die Liebe zur Freiheit, die Sorge um die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und das Maß- und Mittehalten in allen Lebensbereichen, das sind die typischen Kennzeichen dieses Standes der Mitte, zu dem die Selbständigen aus Handwerk, Handel, der Industrie und den freien Berufen gehören.

Aber auch alle Freunde in unselbständiger Stellung, die diese Auffassung teilen, sollen bei uns herzlich willkommen sein.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann Berufung eingelegt werden, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und lässt keine Berufung zu.

#### 2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand, durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Vorstandsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
- durch Auflösung des Vereins.
- 3. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder



Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende begründete Umlage erhoben werden.

Spenden dürfen angenommen werden und nur satzungsgemäß Verwendung finden.

## § 7 Organe des Vereins

#### 1. Organe

#### a) Vorstand

#### Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Pressesprecher (gleichzeitig Referent für Öffentlichkeitsarbeit)

#### b) Ausschüsse

Ausschüsse könne gebildet werden. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist Ausgewogenheit sowohl hinsichtlich der vertretenen Branchen als auch beider Geschlechter anzustreben. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein. Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschließungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Gemeinderäte, die dem Verein angehören, können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung der Gemeinderäte trifft der Vorstand.

Mitgliederversammlung

#### 2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschüsse ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.



#### Im Einzelnen haben

- der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten,
- der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier, der Pressesprecher und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu andern als den Zwecken des Vereins,
- die Änderung der Vereinssatzung,
- die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Versammlung, schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.



# § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Des Weiteren wird durch die Mitgliederversammlung ein Liquidator gewählt. Restbestände werden ortsansässigen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

# § 9 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.